



Datenschutz

Videotranskript

Zweckbindung

[Beat Rudin]: Wenn wir Daten erheben oder bearbeiten, tun wir das immer zu einem ganz bestimmten Zweck. An diesen Zweck sind wir dann gebunden.

Das ist der dritte Grundsatz des Datenschutzrechts: die Zweckbindung. Sie ist festgesetzt im § 12 des IDG. Der besagt, dass Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind. Das gilt, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall dazu einwilligt.

Der Zweck der Datenbearbeitung ist damit von zentraler Bedeutung für den Datenschutz. Massgeblich für den Zweck ist die Rechtfertigung, also im öffentlichen Recht primär die gesetzliche Grundlage. Diese Grundlage legt fest, zu welchem Zweck die Daten bearbeitet werden dürfen. Wenn diese Daten zu einem anderen Zweck bearbeitet werden sollen, dann braucht es wiederum eine neue Rechtfertigung. Das heisst, wir brauchen eine neue oder andere gesetzliche Grundlage oder die Einwilligung durch die betroffene Person.

Wir erinnern uns: Mit der gesetzlichen Grundlage ist die Aufgabe festgelegt, zu deren Erfüllung wir Daten erheben oder bearbeiten müssen. Am Zweck bemisst sich jeweils, ob die Daten für die Zweckerreichung – das heisst die Erfüllung dieser Aufgabe – geeignet sind, und ob sie erforderlich oder zwingend notwendig sind. Schliesslich muss der Eingriff in ihre Rechte, der betroffenen Person zumutbar sein. Das heisst, es darf nicht zu stark in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingegriffen werden für einen nicht so wichtigen Zweck.

Sehen wir uns ein Beispiel zur Zweckbindung an. Ihre Chefin darf Daten über Sie bearbeiten, damit etwa das Arbeitsverhältnis abgewickelt werden kann, um Ihnen den Lohn zu überweisen oder damit man in einem Mitarbeitergespräch neue Ziele ausloten kann.

Ihre Chefin weiss also relativ viel über Sie. Sie darf dieses Wissen auch zu bestimmten Zwecken nutzen: beispielsweise zur Abwicklung des Arbeitsvertrags, für die Personaladministration und für die Personalführung.

Stellen wir uns nun eine Situation vor, die davon völlig unabhängig ist. Sie haben eine Wohnung besichtigt und möchten sich darauf bewerben.

Der Vermieter dieser Wohnung kennt nun Ihre Chefin. Er wendet sich an sie und will wissen: «Was ist das für eine Person, die sich da bei mir beworben hat? Kannst du mir die empfehlen oder nicht?» Darf nun Ihre Chefin Auskunft über Sie geben und sagen, dass Sie ein sehr angenehmer Mensch sind, oder vielleicht umgekehrt behaupten, «mit der Person wirst du dich aber anlegen, da wirst du wahrscheinlich nicht glücklich, die reklamiert die ganze Zeit»?

Darf also die Chefin das Wissen, das sie zu Recht über Sie hat, auf diese Weise verwenden?



Wenn wir die beiden Zwecke vergleichen, stellen wir fest: Es ist eine Zweckänderung. Ihre Chefin hat die Daten zur Abwicklung des Arbeitsverhältnisses und zur Führung dieser Stelle erhoben. Das ist ein anderer Zweck als das, wofür jetzt der Vermieter Zugriff auf diese Daten will. Der Vermieter will nämlich eine Referenz, eine Beurteilung dieser Person für die Vergabe einer Mietwohnung. Das ist nicht mehr der gleiche Zweck, für den Ihre Chefin die Daten bearbeiten darf. Somit braucht es eine neue Rechtfertigung. Dafür gibt es kein eigenes Gesetz, aber wenn wir zurück auf § 12 IDG blicken, sehen wir eine Möglichkeit dafür: Wenn Sie ausdrücklich einwilligen, dann darf Ihre Chefin dem Vermieter diese Referenz erteilen.

Wir dürfen Daten also nur zu dem Zweck bearbeiten, den uns die gesetzliche Grundlage für die Erfüllung einer Aufgabe erlaubt. Eine Zweckänderung bedarf einer neuen Rechtfertigung durch ein Gesetz oder eben durch eine Einwilligung.

Der Grundsatz der Zweckbindung schützt somit Personendaten vor einer ungerechtfertigten Bearbeitung zu einem anderen Zweck.